

7. 7. 1917

**Entwendung von Saatgut von den Feldern.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ordne ich folgendes an:  
Wer bereits ausgeäulte Kartoffeln oder sonstiges ausgeleertes Saatgut entwendet oder beschädigt, wird, soweit nicht nach dem Bestehenden wegen höherer Strafen verurteilt sind, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu einer derartigen Straftat anspornt oder anreizt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Der stellv. kommandierende General  
des v. Regt.,  
General der Infanterie.